

Anlage 5: zum Zukunftsvertrag der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz

Bei der Festlegung der Höhe der Entschuldungshilfe für die Landkreise Göttingen und Osterode wurden die Liquiditätskredite der beiden Landkreise zum Stichtag 31.12.2009 berücksichtigt.

Ein Abzug von Vermögenswerten erfolgt nicht. Dagegen wird berücksichtigt, dass sich die Liquiditätskredite des Landkreises Göttingen vom Stichtag 31.12.2009 bis zum Datum der zum Entscheidungszeitpunkt letzten amtlichen Statistik des LSKN über die kommunalen Liquiditätskredite vom 30.06.2013 deutlich und nachhaltig verringert haben. Daraus folgt eine Reduzierung der Entschuldungshilfe im Umfang von etwa 2,7 Mio. €, da nach § 14a Abs. 1 Satz 1 Entschuldungshilfe nur im Umfang der zum Zeitpunkt der Entscheidung tatsächlich vorhandenen Liquiditätskredite geleistet werden kann.

Liquiditätskredite zum 31.12.2009	
Externe und interne Liquiditätskredite LK Göttingen	51.032.245 €
Externe und interne Liquiditätskredite LK Osterode	59.019.736 €
maximale Höhe der Entschuldungshilfe (=Auszahlungsobergrenze)	
LK Göttingen (75 % der Liquiditätskredite 31.12.2009)	38.274.184 €
LK Osterode (75 % der Liquiditätskredite 31.12.2009)	44.264.802 €
maximale Höhe der Entschuldungshilfe	82.538.986 €
Liquiditätskredite zum 30.06.2013 (=Auszahlungsobergrenze)	
Externe und interne Liquiditätskredite LK Göttingen	35.580.980 €
Externe und interne Liquiditätskredite LK Osterode	82.538.305 €
festgesetzte Entschuldungshilfe	
LK Göttingen (begrenzt durch Liquiditätskreditstand 30.06.2013)	35.580.980 €
LK Osterode (75 % der Liquiditätskredite vom 31.12.2009)	44.264.802 €
festgesetzte Entschuldungshilfe	79.845.782 €

Bezogen auf den Stand der Liquiditätskredite beider Landkreise zum 31.12.2009 in Höhe von 110.051.981 € ergibt sich somit eine Entschuldungsquote von 72,55 %.

Die Summe der Entschuldungshilfe wurde einvernehmlich zwischen den Landkreisen Göttingen und Osterode sowie dem Innenministerium abgestimmt.